



**Kreisblatt**  
für den  
**Kreis**  
**Schleswig-Flensburg**

**Nr. 15**

**erschienen am 24. Juli 2008**

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

**Redaktionschluss: montags davor, 12:00 Uhr**

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

## **Amtliche Bekanntmachungen**

	<u>Seite:</u>
75. Satzung des Kreises SL-FL über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung	253
76. Hauptsatzung des Kreises SL-FL i.d.F. der 3. Nachtragssatzung	258
77. Einladung des SUV Süd	268
78. Bekanntmachung der Haushaltssatzung Schulverband Mittelangeln	269
79. Amtl. Bekanntmachung über die Aufhebung des Schulverbandes Mittelpunktschule	270
80. Amtl. Bekanntmachung über die Aufhebung des Schulverbandes Nordschwansen	271
81. Amtl. Bekanntmachung über die Bildung des Schulverbandes mit dem Namen „Schulverband Nahbereichsschulverband Kappeln“	272
82. Amtl. Bekanntmachung – Sitzung der Versammlung des Nahbereichsschulverbandes Kappeln am 04.08.2008	273

75.

### **Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. 2007 S. 271), sowie des § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 24.01.2007 – SchulG – (GVOBl. 2007 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2008 (GVOBl. 2008 S. 148) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 25.06.2008 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Grundsatz für die Kostenerstattung**

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der Kosten für die Beförderung der Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg zwischen der Wohnung des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart (§ 114 Abs. 2 SchulG).

Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig. Wird der Schüler in einer anderen als der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart beschult, so findet eine Kostenerstattung nur statt, wenn dieser Schulbesuch von der Schulaufsichtsbehörde als pädagogisch erforderlich bestätigt wird oder das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeit nicht besucht werden kann.

- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Beförderungskosten der Schüler, die im Kreis Schleswig-Flensburg nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur von bzw. zu dem Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht erfolgt. Ist dieses nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines ÖPNV-Angebotes.
- (4) Die Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (§ 136 SchulG).

#### **§ 2 Schulort**

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, im dem sich die Schule befindet.

#### **§ 3 Schulweg**

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule nach § 1 Absatz 1.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
  - a) für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 2 Km
  - b) für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 4 Km

überschreitet.

- (3) Für behinderte Schüler können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.
- (4) Anstelle der Wohnung des Schülers können vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden. Die zentralen Punkte sollen möglichst verkehrsgünstig liegen.

#### **§ 4 Beförderungsarten**

- (1) Eine Beförderung wird durchgeführt in
  - a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 Personenbeförderungsgesetz und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
  - b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz,
  - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
  - d) sonstigen Verkehrsmitteln in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1 jeweils der Vorrang zu geben.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.

#### **§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel**

- (1) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei soll an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht angestrebt werden, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Absatz 1 (insbesondere gestaffelter Unterricht, Vor- und Nachholfahrten) verantwortlich. Mehrkosten, die durch eine mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung entstehen, sind in voller Höhe vom Träger der Schülerbeförderung zu tragen.
- (3) Weichen Schulträger bzw. Schule in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten (z. B. aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss) ab, erfolgt eine Zu- und Abbestellung von Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Mehrkosten trägt der Schulträger und werden direkt mit dem Verkehrsunternehmen abgerechnet.

#### **§ 6 Freigestellter Verkehr**

Fahrzeuge von Schulträgern oder Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr bilden die Ausnahme und können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im

Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz nicht möglich oder zumutbar ist.

## **§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen und freigestellten Verkehr**

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüler-Sonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
  - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Jahrgangsstufe 4),
  - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerentstehen, ohne dass ein Aufenthaltsraum zur Verfügung steht,
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 2 überschreitet.

## **§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge**

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c wegen der Behinderung von Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

## **§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten**

- (1) Als notwendige Kosten werden anerkannt:
  - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, denen keine vertraglich vereinbarten Kostensätze zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen zugrunde liegen, die Ausgaben für Fahrausweise nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
  - b) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit vertraglich vereinbarten Kostensätzen inklusive der mit Zustimmung des Kreises Schleswig-Flensburg für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehren die Kosten nach den zwischen Schulträger, Kreis und Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
  - c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Schulträger angemieteten Busses die Kosten nach den zwischen Schulträger, Kreis und Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
  - d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Schulträgers die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen. Hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 12,5 % der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder erzielbaren oder bei anderweitiger Verwendung erzielbaren Verkehrserlöses im Anschaffungsjahr und den drei folgenden Jahren,
  - e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

In den Fällen vereinbarter Kostensätze ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kosten, dass der Vertrag dem vom Kreis Schleswig-Flensburg herausgegebenen Mustervertrag entspricht, dem Kreis Gelegenheit zur Teilnahme an den Vertragsverhandlungen gegeben worden ist und er dem Vertrag vor Abschluss

zugestimmt hat. Hierfür hat ihm der Schulträger rechtzeitig alle zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 3, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Für den Vertrag gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass er nicht dem Mustervertrag zu entsprechen braucht. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Personenkraftwagen gewährt.

## **§ 10 Fahrausweise**

- (1) Die Schulträger geben bei vereinbarten Kostensätzen die Fahrausweise an die Schüler aus. Zur Vorbereitung der Ausgabe der Fahrausweise erstellen die Schulträger Listen für die Verkehrsunternehmen.
- (2) An diejenigen Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, die nicht am Schulort wohnen und deren Wohnung in einer Entfernung von mehr als 2 km zur Schule liegt, sowie an diejenigen Schüler ab der Jahrgangsstufe 5, die nicht am Schulort wohnen und deren Wohnung in einer Entfernung von mehr als 4 km zur Schule liegt, werden Schülerjahreskarten ausgegeben. Die Schülerjahreskarten gelten für das jeweilige Schuljahr nur während der Schulzeit und für die Beförderung vom Wohnort zur Schule und zurück.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger im Kreis Schleswig-Flensburg sind berechtigt, folgende personenbezogenen Daten der zu befördernden Schüler zu erheben und zu speichern:
  - a) Name und Vorname
  - b) Anschrift
  - c) Einstiegshaltestelle, -gemeinde, -tarifzone
  - d) Ausstiegshaltestelle, -gemeinde, -tarifzone
  - e) Preisstufe ÖPNV-Tarif
  - f) besuchte Schule und Jahrgangsstufe
  - g) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
  - h) Geburtsdatum
- (2) Diese Daten dürfen von den Schulträgern nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleichs erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.
- (3) Nach Fortfall der Beförderungspflicht gemäß § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert bleiben.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

- (2) Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 25. Juni 2007 außer Kraft.

Schleswig, den 7. Juli 2008

gez. Bogislav-Tessen von Gerlach  
Landrat

Personenbezeichnung:

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

76,

**Neubekanntmachung der**  
**HAUPTSATZUNG**  
**des Kreises Schleswig-Flensburg**  
**i.d.F. der 3. Nachtragssatzung**

Gemäß Art. 2 der 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.06.2008 (Kreisblatt S. 199) wird die Hauptsatzung i.d.F. der vorgenannten Nachtragssatzung wie folgt neu bekannt gemacht:

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.03.2003<sup>1</sup> mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**  
**Wappen, Flagge, Siegel**  
(zu beachten: § 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Schleswig.
- (2) Das Kreiswappen zeigt über blauem, mit zwei silbernen Wellenfäden belegtem Wellenschildfuß von Blau und Gold schräglinks geteilt zwei schreitende rotbewehrte Löwen in verwechselten Farben.  
Die Benutzung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Kreises.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem in einen blauen und einen gelben Streifen längsgeteilten Tuch - übereinander und aus der Mitte zur Stange hin verschoben - die beiden Löwen des Kreiswappens in verwechselten Farben.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Schleswig-Flensburg“.

**§ 2**  
**Kreispräsident**  
(zu beachten: §§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber dem Landrat als dem verwaltungsleitenden Organ des Kreises.
- (2) Der Kreispräsident wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet der Kreispräsident oder einer seiner Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von vier Monaten durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Das Datum bezieht sich auf den Beschluss über die Ursprungsfassung der Hauptsatzung. Die 3. Nachtragssatzung wurde am 25.06.2008 beschlossen.

### **§ 3 Ältestenrat**

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Kreispräsident, seine beiden Stellvertreter und die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen - bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter - an. Der Kreispräsident beruft den Ältestenrat ein und führt den Vorsitz.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung der Kreistagsarbeit. Er kann dem Kreistag Empfehlungen geben, jedoch keine Beschlüsse fassen.

### **§ 4 Landrat**

(zu beachten: §§ 43, 48 KrO, §§ 6, 11 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 270 € monatlich.
- (3) Der erste Stellvertreter des Landrates führt die Amtsbezeichnung „Erster Kreisrat“.

### **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte** (zu beachten: § 2 Abs. 3 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Schleswig-Flensburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistages und der vom Landrat geleiteten Verwaltung,
  2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Schleswig-Flensburg.
  4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
  5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Landrates; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an dessen fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie legt dem Kreistag jeweils zu seiner ersten planmäßigen Sitzung im Jahr einen Bericht über ihre Arbeit vor.
- (4) Der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

nen. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.

## **§ 6**

### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 40, 40 a, 41, 57 KrO i.V.m. § 94 Abs. 4 f. GO)

- (1) Der Kreistag wählt folgende ständige Ausschüsse, in die neben Kreistagsabgeordneten auch nicht dem Kreistag angehörende Bürger gewählt werden können, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 13 Kreistagsabgeordnete und - ohne Stimmrecht - der Landrat

Aufgabengebiet: Aufgaben nach § 40 b KrO, Angelegenheiten nach den §§ 51 Abs. 3, 63 Abs. 2 KrO, Finanz-, Haushalts- und Steuerwesen, Prüfung der Jahresrechnung sowie die Aufgaben des Polizeibeirats (§§ 8 und 9 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 12.11.2004 [GVOBl. S. 408] in der jeweils geltenden Fassung), Budgets und Kennzahlen der fachbereichsübergreifenden und fachbereichsfreien Verwaltungsbereiche, soweit diese durch die nachfolgenden Regelungen nicht einem anderen Ausschuss zugeordnet werden

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirats treten je 1 Vertreter der Städte Kappeln, Glücksburg und Arnis als zusätzliche Mitglieder hinzu;

2. **Werkausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Servicebetrieb, Grundstücksangelegenheiten, öffentlicher Personennahverkehr, Abfallwirtschaft, Straßenbau sowie Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Verwaltungsbereiche einschließlich des Servicebetriebs;

3. **Regionalentwicklungsausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, deutsch-dänische Zusammenarbeit, Umweltschutz, Forsten sowie Budget und Kennzahlen des für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Fachbereichs;

4. **Gesundheits- und Brandschutzausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Gesundheitswesen, Rettungsdienst, Brandschutz, Katastrophenschutz, Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben und das Veterinärwesen zuständigen Fachbereiche;

5. **Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Soziales (ohne Jugend und Familie) sowie die Aufgaben des Ausschusses für Kriegsofferfürsorge (vgl. § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge vom 16.07.1993 [GVOBl. Schl.-H. S. 380] in der jeweils geltenden Fassung), Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Fachbereiche

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses für Kriegsofferfürsorge treten 2 sozial erfahrene Personen, die nicht dem Kreistag angehören, als zusätzliche Mitglieder hinzu;

6. **Kulturausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur, Schule, Schülerbeförderung, Sport, Berufsbildungszentrum, Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Verwaltungsbereiche einschließlich der Kulturstiftung und des Berufsbildungszentrums.

- (2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses mit Ausnahme der zusätzlichen Mitglieder in seiner Funktion als Polizeibeirat sind 10 Kreistagsabgeordnete, für die Mitglieder der in Abs. 1 genannten weiteren Ausschüsse mit Ausnahme der zusätzlichen Mitglieder des Ausschusses für Kriegsofferfürsorge sind jeweils 8 Kreistagsabgeordnete als Stellvertreter zu wählen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge als Vertreter tätig, wie sie von ihrer Fraktion vorgeschlagen worden sind.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages wird folgender nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildender Ausschuss bestellt:

**Jugendhilfeausschuss**

Rechtsgrundlage: §§ 70 und 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit §§ 47 und 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S.158) sowie die Satzung für das Jugendamt des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.12.2002 (Kreisblatt 2002 S. 627) in der jeweils geltenden Fassung

Zusammensetzung: 6 Kreistagsabgeordnete, 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder sowie 4 Mitglieder mit beratender Stimme; der Kreistag kann 2 weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen

Aufgabengebiet: Jugend und Familie, Budget und Kennzahlen für die vorgenannten Aufgaben.

- (4) Die Bildung von Unterausschüssen ist nicht zulässig.

**§ 7**

**Aufgaben des Kreistages**

(zu beachten: §§ 22, 23 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach den §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er sie nicht auf den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## § 8

### Aufgaben des Landrates

(zu beachten: §§ 16 a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i.V.m. §§ 82, 84 GO)

- (1) Dem Landrat obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Solche Geschäfte liegen vor, wenn
  - a. eine eindeutige Vorentscheidung des Kreistages oder eines Ausschusses (z. B. Budget oder Richtlinien) vorliegt oder
  - b. es sich um die Ausführung von Gesetzen handelt oder
  - c. es sich um eine Angelegenheit ohne wesentliche Bedeutung handelt.
  
- (2) Ihm wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
  2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
  4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 2.500 €, in der Belastung über die gesamte Laufzeit 150.000 € nicht übersteigt,
  6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 € nicht übersteigt,
  7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
  8. die Gewährung von Zuschüssen in Form einer einmaligen Leistung bis zu einem Betrag von 5.000 €, bei entsprechender Empfehlung des zuständigen Ausschusses bis zu einem Betrag von 10.000 €
  
- (3) Der Landrat entscheidet ferner über über- und außerplanmäßige Ausgaben und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die vom zuständigen Ausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegeben worden sind.

## § 9

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

(zu beachten: §§ 22, 23, 40 b 40 c KrO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die dezernatsübergreifende Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungsverwaltung wahr. Dazu berichtet ihm der Landrat halbjährlich in nichtöffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
  2. Partnerschaftsvereinbarungen,
  3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
  4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
  5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
  6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
  7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
  8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,

9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 25.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 75.000 €,
  10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
  11. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €,
  12. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000 €,
  13. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 2.500 € in der Belastung über die gesamte Laufzeit 150.000 € übersteigt, bis zu einem Betrag von 7.500 € monatlich bzw. 450.000 € insgesamt,
  14. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 300.000 €,
  15. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,
  16. die Gewährung von Zuschüssen, soweit der Betrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 überschritten wird, bis zu einem Betrag von 50.000 €,
  17. die Benutzung des Kreiswappens durch Dritte,
  18. den Text der Stellenausschreibung für die Position des Landrates,
  19. die Wahl der Beisitzer im Kreiswahlausschuss und ihrer Stellvertreter.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Landschaftsschutzverordnungen und andere Kreisverordnungen sind dem Hauptausschuss zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Ausschüsse** (zu beachten: § 22 Abs. 1 KrO)

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden der Hauptausschuss und die sonstigen Ausschüsse
  1. über die Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen und ihre Gegenfinanzierung, soweit nicht eine unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung vorliegt. Unerheblichkeit in diesem Sinne wird angenommen, wenn der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe oder über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 12.500 € nicht übersteigt,
  2. im Rahmen von Sammelhaushaltsstellen über die Durchführung von Maßnahmen, die nicht oder mit geringerer Summe im Haushalt veranschlagt sind, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt,
  3. über den Verzicht auf Maßnahmen, die im Haushalt veranschlagt sind, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten** (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg ist berechtigt, zur Abwicklung von Sitzungen einschließlich der Zahlung von Entschädigungen und zur Übermittlung von Gratulationen Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Zugehörigkeit zur Fraktion, Partei oder Wählergruppe, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben, in einer Mitglieder- und Überweisungsdatei zu speichern und in sonstiger Weise zu verarbeiten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse und Tätigkeitsdauer der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 12**

### **Verträge mit Kreistagsabgeordneten** (zu beachten: § 24 KrO)

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, dem Landrat oder juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.

- (2) Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000 € hält.

**§ 13**  
**Verpflichtungserklärungen**  
(zu beachten: § 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 62.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 € nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen, aber schriftlich abgegeben worden sind.

**§ 14**  
**Amtliche Bekanntmachungen**  
(zu beachten: §§ 60 und 68 LVwG, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises örtlich bekannt gemacht und verkündet. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg“, erscheint in der Regel am 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats und ist in der Kreisverwaltung in Schleswig kostenlos zu beziehen. Auf Sonderausgaben wird mit Angabe des Inhalts des amtlichen Teils in folgenden Zeitungen hingewiesen:  
„Flensburger Tageblatt“, „Schleswiger Nachrichten“, „Schleswig-Holsteinische Landeszeitung“, „Schleibote“ und „Flensborg Avis“.
- (2) Verordnungen (Kreisverordnungen) werden örtlich bekannt gegeben und verkündet, wie in Absatz 1 geregelt.
- (3) Andere amtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 15**  
**Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Hauptsatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2003<sup>2</sup> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.03.1998 außer Kraft.

---

<sup>2</sup> Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Ursprungsfassung der Hauptsatzung. Die 3. Nachtragssatzung ist am 25.06.2008 in Kraft getreten.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 KrO wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.03.2003<sup>3</sup> - IV 313 - 160.121.2-59 - erteilt.

Schleswig, 10.07.2008

gez. Unterschrift

B.-T. von Gerlach  
Landrat

---

<sup>3</sup> Das Datum bezieht sich auf die Genehmigung der Ursprungsfassung der Hauptsatzung. Die 3. Nachtragssatzung wurde mit Erlass vom 25.06.2008 - IV 313-160.121.2-59 - genehmigt und am selben Tag ausgefertigt.

77.

SUV Süd ✧ Ruruper Str. 26 ✧ 24392 Norderbrarup

## **Bekanntmachung der Einladung**

### **Mitgliederversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Mitgliederversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd am:

**Donnerstag, den 21. August 2008, um 14.00 Uhr,  
in Lürschau, Hotel Ruhekrug,**

lade ich Sie ein.

### **Tagesordnung:**

- 01 Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 02 Grußworte
- 03 Benennung eines Wahlleiters (ältestes Mitglied) und der Stimmenzähler
- 04 Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers
- 05 Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 06 Wahl
  - a) der 1. stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder des 1. stellvertretenden Verbandsvorstehers
  - b) der 2. stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder des 2. stellvertretenden Verbandsvorstehers
- 07 Wahl der Ausschussmitglieder lt. Verbandssatzung:
  - a) Finanz- und Verwaltungsausschuss
  - b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
- 08 Wahl der Ausschussvorsitzenden:
  - a) Finanz- und Verwaltungsausschuss
  - b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
- 09 Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
  - a) Finanz- und Verwaltungsausschuss
  - b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
- 10 Zwischenbericht über den Stand der Unterhaltungsarbeiten des Jahres 2008
- 11 Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß  
gez. Gerd  
Verbandsvorsteher

78.

# Bekanntmachung

## Haushaltssatzung

### des Schulverbandes Mittelangeln, Kreis Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des §§ 56 ff des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 17. Juli 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	<u>2.119.000,00 EUR</u>
in der Ausgabe auf	<u>2.119.000,00 EUR</u> und
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	<u>450.000,00 EUR</u> und
in der Ausgabe auf	<u>450.000,00 EUR</u>

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und davon innere Darlehen 0,00 €	<u>350.000,00 EUR</u>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>650.000,00 EUR</u>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>300.000,00 EUR</u>
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<u>18,28 Stellen ( 41 Personen)</u>

#### § 3

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf 1.408.600,00 EUR.  
Die Verteilung der Umlage auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000,00 EUR**. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Satrup, den 18. Juli 2008

gez. Matz Matzen  
-Schulverbandsvorsteher-

79.

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Städte Kappeln und Arnis, die Gemeinden Grödersby, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück und Stoltebüll haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17. Juli 2008 die Aufhebung des Schulverbandes Mittelpunktschule mit Ablauf des 31. Juli 2008 vereinbart.

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg – Kommunalaufsicht – hat mit Genehmigungsurkunde vom 18. Juli 2008 den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufhebung des Schulverbandes genehmigt.

Schleswig, 18. Juli 2008

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag:

Albrecht L. S.

80.

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Stadt Kappeln, die Gemeinden Brodersby (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Dörphof, Karby und Winnemark haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17. Juli 2008 die Aufhebung des Schulverbandes Nordschwansen mit Ablauf des 31. Juli 2008 vereinbart.

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg – Kommunalaufsicht – hat mit Genehmigungsurkunde vom 18. Juli 2008 den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufhebung des Schulverbandes genehmigt.

Schleswig, 18. Juli 2008

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag:

Albrecht L. S.

81.

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Städte Kappeln und Arnis, die Gemeinden Brodersby (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück und Winnemark haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17. Juli 2008 die Bildung eines Schulverbandes mit Wirkung zum 01. August 2008 vereinbart.

Die Verbandsmitglieder errichten dazu einen Zweckverband, der den Namen „Schulverband Nahbereichsschulverband Kappeln“ führt und seinen Sitz in Kappeln hat.

Dem Schulverband obliegen der Betrieb, die Unterhaltung und eventuell erforderlich werdende Erweiterungen bzw. Veränderungen der Schulen Karby, Ellenberg, Habertwedt, Hühholz und Kappeln nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit; sein Gebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg – Kommunalaufsicht – hat mit Genehmigungsurkunde vom 18. Juli 2008 den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Schulverbandes genehmigt.

Schleswig, 18. Juli 2008

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag:

Albrecht L. S.

82.

### **Amtliche Bekanntmachung**

Aufgrund des § 9 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 285) berufe ich die Verbandsversammlung des Nahbereichsschulverbandes Kappeln zu ihrer ersten Sitzung

**am 4. August 2008 um 16:30 Uhr  
in den Sitzungssaal des Rathauses, Kappeln**

ein.

Die Tagesordnung setze ich wie folgt fest:

#### **Öffentlicher Teil:**

- 1) Begrüßung, Eröffnung
- 2) Bestellung einer Protokollführerin/eines Protokollführers
- 3) Anträge zur Tagesordnung
- 4) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung für den Nahbereichsschulverband Kappeln
- 5) Feststellung des ältesten Mitgliedes zur Übertragung des Vorsitzes
- 6) Wahl, Ernennung und Vereidigung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers
- 7) Wahl, Ernennung und Vereidigung der / des ersten und zweiten stellvertretenden Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers
- 8) Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung
- 9) Wahl der Ausschussmitglieder
- 10) Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter
- 11) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
- 12) Neubau Schulkantine an der Gemeinschaftsschule Hindenburgstr.
- 13) Einwohnerfragestunde
- 14) Verschiedenes

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag:

Henningsen L. S.